



## Gefährdungen

- Bei Arbeiten am und über dem Wasser können Personen hinein fallen und ertrinken.

## Allgemeines

- Arbeiten auf dem Wasser nur von Wasserfahrzeugen, schwimmenden Geräten und Anlagen, Pontons und Flößen ausführen.

## Schutzmaßnahmen

- An Arbeitsplätzen am und über dem Wasser Absturzsicherungen unabhängig von der Absturzhöhe vorsehen ①.

## Rettungsmittel

- Nur geprüfte, automatisch aufblasbare Rettungswesten benutzen ②.
- Genormte, dem notwendigen Auftrieb entsprechende Westen benutzen (150 N oder 275 N, gemäß DIN EN ISO 12402-2 und DIN EN ISO 12402-3).
- Anlegen von Rettungswesten bei allen Arbeiten,
  - bei denen ein Sturz ins Wasser möglich ist,
  - an Deck, wenn keine Absturzsicherung gemäß EN 711 vorhanden ist,
  - außerbords und bei Benutzung des Beibootes.
- Rettungswesten vor dem Anlegen auf Körpermaß einstellen und immer über der Kleidung tragen.





- Bei Schweißarbeiten nur Rettungswesten mit Alu-bedampfter Oberfläche oder Rettungswesten mit Schutzhüllen mit Widerstandsfähigkeit gegen geschmolzene Metallsplinter verwenden.
- Rettungswesten gemäß Herstellerangaben säubern, pflegen und lagern.
- Unabhängig von der Benutzung von Rettungswesten sind Rettungsstangen und Rettungsringe deutlich sichtbar und leicht zugänglich bereitzuhalten ④.

- Rettungsringe nach EN 14144 müssen mit einer schwimmfähigen Rettungsleine verbunden sein ④.
- Zusätzlich sind einsatzbereite und geprüfte Beiboote als Rettungsboote (gemäß EN 1914) bereitzuhalten ③.
- Rettungsboote müssen bei stark strömenden Gewässern ( $v > 3,0 \text{ m/s}$ ) mit einem Motorantrieb ausgerüstet sein.

#### Prüfung von Rettungsmitteln

- Vor jedem Anlegen einer Rettungsweste ist ein Kurz-Check durchzuführen:
  - Patrone auf Unversehrtheit prüfen,
  - Patrone gefüllt und handfest eingeschraubt?
  - Automatik gespannt?
  - Mundventil gesichert?
- Vorstehende Hinweise müssen an der Rettungsweste gut lesbar und erkennbar angebracht sein.
- Rettungsmittel sind bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, von einer sachkundigen Person zu prüfen.

- Rettungswesten müssen unter Berücksichtigung der Herstellerangaben in festen Zeitabständen (i. d. R. im Abstand von 2 Jahren) einer Wartungsmaßnahme zugeführt werden.
- Die abschließende Überprüfung durch eine sachkundige Person ist schriftlich zu bestätigen.
- Rettungsboote sind auf vollständige Ausrüstung zu überprüfen:
  - ein Satz Riemen,
  - Schöpfkelle,
  - Festmacher (Seil oder Draht).

#### Weitere Informationen:

DGUV Vorschrift 38 Bauarbeiten  
 DGUV Regel 112-201 Benutzung von PSA  
 gegen Ertrinken  
 DIN EN 711  
 DIN EN 1914  
 DIN EN 14144  
 DIN EN ISO 12402-2  
 DIN EN ISO 12402-3